

derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Ältesten auf die engere Wahl zu bringen.

## § 7.

Ist zwar für einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden, haben aber nicht ihn mehrere Andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Verwahl nach dem im § 6 vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

## § 8.

Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zwecke geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

## § 9.

Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen haben sich des Rücktritts bei Verleihen zu enthalten.

## § 10.

Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jeder Zeit die beiden jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demnachst gemeinschaftlich mit dem Wahlkommissarius zu eröffnen haben.

## § 11.

In Wahltermin, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens 14 Tage zuvor eingeladen sind, legt der Wahlkommissarius den Anwesenden zunächst die Bedingungen über Fälligkeiten der Einladungen vor, und wird, daß dies geschehen, im Wahlprotokoll ausdrücklich bemerkt.

Demnachst sind in diesem Protokoll sämtliche erschienenen Wähler, mit Angabe des Orts, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweise des Wahlbezirks, der Kommune oder Korporation, welche von ihnen vertreten wird, genau aufzuführen.

Aus denselben müssen ferner die Stellen, zu deren Wiederbesetzung die Wahlen erfolgt sind, die Periode, für welche sie statgeunden, der Ort und Weise der Abstimmung, der Gang der Wahlhandlungen in Beziehung auf etwaige Anwendung der Vorschriften der §§ 4 bis 7 und die Resultate derselben deutlich hervorgehen. Insbesondere ist zu letzterem Zweck in dem Protokoll nicht nur deutlich auszusprechen, mit wie viel Stimmen die betreffenden Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreter gewählt sind; sondern es sind auch die Namen aller Stimmgeber außer den Beschlüssen Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der letzteren, darin vollständig zu verzeichnen.

## § 12.

-----

## § 13.

Die Wahlzettel erweisen auch künftig ihre Abgegebenen und Stellvertreter auch den bei ihnen bestehenden Überzeugungen.

-----

## § 14.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebundenem Königlichem Inseigel.

Gegeben Sanssouci, den 22. Juni 1842.

(L. S.)

Prinz von Preußen.

Friedrich Wilhelm.

v. Bopen. Wähler. v. Nechom. v. Nagler. v. Lauenberg. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Prinz v. Salom. v. Sabelschwingh. Graf zu Stolberg.